

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Wintersaison 2023/2024

1. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) regeln das Vertragsverhältnis, das mit dem Kauf einer Saisonkarte des Verbundes Ortler Ski Arena (OSA) begründet wird. Die AGB legen Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit der Nutzung der Saisonkarte 2023/2024 fest. Die Karte ist ein zeitlich begrenzter Fahrschein zur Personenbeförderung, der in den OSA-Gebieten die Nutzung der in Betrieb genommenen Aufstiegsanlagen und - ausschließlich - des gesicherten Pistengeländes ermöglicht.
2. Angesichts einer erneut möglichen gesundheitlichen Notlage, der damit verbundenen Risiken und Haftungen sowie der Unsicherheiten über die zeitliche Gültigkeit von Vorschriften bei der Ausübung wirtschaftlicher Tätigkeiten und der Einschränkung individueller Freiheiten der Personen, erfolgt die Entscheidung über die Öffnung der Aufstiegsanlagen und Pisten immer autonom und im alleinigen Ermessen der jeweiligen Betreiber der einzelnen OSA-Skigebiete.
3. Die Nutzung der OSA-Saisonkarte unterliegt den jeweils geltenden COVID-Bestimmungen für die Aufstiegsanlagen und/oder den organisatorischen Erfordernissen in den einzelnen Skigebieten. Sollte zum Beispiel die Nutzung der Aufstiegsanlagen nur gegen Vorlage eines „Grünen Passes“ möglich sein, müssen Saisonkarten-Inhaber diesen bei Kontrollen vorweisen. Eine Rückerstattung des Kaufpreises der OSA-Saisonkarte aufgrund eines fehlenden und/oder ungültigen „Grünen Passes“ oder sonstiger gesetzlich oder organisatorisch vorgesehener Voraussetzungen zur Nutzung der Aufstiegsanlagen in den Skigebieten ist ausgeschlossen.
4. Für den Fall einer neuerlichen Schließung der Skigebiete durch behördliche Verfügung garantiert die OSA die Rückerstattung des Kaufpreises. Die Rückvergütung erfolgt ausschließlich über jenes Skigebiet, bei dem die Saisonkarte erworben wurde. Kommt es zu einer zeitweiligen Schließung, haben Kunden ebenso Anspruch auf eine teilweise Rückvergütung. Dabei werden die bis zur Schließung genutzten Skitage vom Kaufpreis in Abzug gebracht, und zwar im Ausmaß von 35 Euro für Erwachsene, von 30 Euro für Senioren, von 20 Euro für Jugendliche, von 15 Euro für Kinder und von 13 Euro für Kinder mit Familienkarte. Dabei handelt es sich um den durchschnittlichen Tagespreis in den 15 Skigebieten des Verbundes OSA. Von dieser Regelung sind jene Inhaber ausgenommen, welche die Karte voll ausgefahren haben (mehr als 11 Erst-Eintritte).
5. Die OSA-Saisonkarte ist maximal sechs Monate gültig; im Regelfall vom 1. November bis 1. Mai des darauffolgenden Jahres. Die Saisonzeiten der Skigebiete im OSA-Verbund sind je nach Höhenlage und/oder Schneelage unterschiedlich. Mit Beginn des Vorverkaufs veröffentlichen alle OSA-Skigebiete die geplanten Öffnungen. www.ortlerskiarena.com
6. Bei Stillstand einzelner Anlagen oder einzelner Skigebiete, schlechtem Wetter, höherer Gewalt, vorzeitiger Schließung usw. gibt es keine Rückvergütung des bezahlten Kaufpreises. Eine teilweise Rückerstattung ist im Fall von mit ärztlichem Zeugnis belegten Skiunfällen möglich, wobei der letzte Termin dafür jeweils der 15. Februar ist.
7. Die OSA-Saisonkarte ist ein streng persönliches Dokument, versehen mit Vor- und Nachnamen sowie Foto des Inhabers. Die Saisonkarte darf in keinem Fall abgetreten, verliehen und/oder getauscht werden, auch nicht unentgeltlich. Sie darf weder ausgetauscht, verändert noch manipuliert werden. Bei Missbrauch erfolgt der sofortige Entzug der Saisonkarte.
8. Bei Aufforderungen des Dienstpersonals der Liftgesellschaften oder von Inspektoren muss der Inhaber die OSA-Saisonkarte vorzeigen sowie die Identifizierung durch Vorweisen eines Personalausweises erlauben bzw. ermöglichen.
9. Jeder Missbrauch der Saisonkarte hat unverzüglich deren Entzug, Annullierung und Aussetzung der Gültigkeit zur Folge.
10. Bei Verlust der OSA-Saisonkarte wird auf Antrag des Inhabers eine Ersatzkarte ausgestellt und die Gültigkeit der zuvor ausgestellten Karte annulliert. Dafür ist eine Bearbeitungsgebühr, wie in der Preisliste angeführt, zu entrichten.
11. Die Betreiber der Aufstiegsanlagen und Skipisten haften nicht bei unsachgemäßer und von den Vorschriften abweichenden Nutzung derselben. Die an den Talstationen öffentlich einsehbaren Vorschriften und Regeln bei der Beförderung sowie bei der Nutzung der gesicherten Pisten müssen auf jeden Fall befolgt werden.
12. Die Rückerstattung des Kautionsbetrags in Höhe von fünf Euro (5,00€) für die OSA-Skipässe, kann einschließlich bis zum 31.05.2024 an den Kassen der Skigebiete in Anspruch genommen werden. Nach diesem Datum wird es keinerlei Auszahlung mehr geben.
13. Der Inhaber der OSA-Saisonkarte erklärt, die AGB in vollem Umfang zur Kenntnis zu nehmen und anzuerkennen.

Datum _____

Unterschrift _____